

Traditionen, Prämissen und Prioritäten der Nationalstaaten die Einigung auf eine gemeinsame Tarifpolitik und Marktordnungspolitik im Verkehrssektor.

Henrich-Franke zeigt schlüssig, dass die Ursachen des Scheiterns auch in den Verfassungsordnungen begründet waren. Die Reichsverfassung von 1871 und die Römischen Verträge von 1957 verliehen der Zentralinstanz keine Kompetenz-Kompetenz, um über den expliziten Verfassungs- bzw. Vertragsinhalt hinaus neue Gesetzgebungsfelder zu entwickeln und eine unitaristische Verkehrspolitik zu implementieren. Die Bundesstaaten und die europäischen Nationalstaaten behielten auch nach dem Ende des Einstimmigkeitsprinzips ihre Vetomacht gegen alle Zentralisierungsinitiativen, die einen inhaltlichen Minimalkonsens überschritten.

Die Stärken dieser Monographie liegen in der großen Sachkenntnis des Autors, der die Darstellung der komplexen politischen Prozesse mit großer begrifflicher Präzision souverän beherrscht. Die Darstellung folgt jedoch nicht in allen Fällen der Chronologie und fordert durch ihren streng systematischen Aufbau gelegentlich den Preis der Redundanz und der erschwerten Lesbarkeit.

---

*Markus Bernhardt*, Was ist des Richters Vaterland? Justizpolitik und politische Justiz in Braunschweig zwischen 1879 und 1919/20. Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag 2011. 420 S., € 49,-. // oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2013.0367

---

Monika Wienfort, Berlin

Die solide Monographie zur braunschweigischen Justizgeschichte im Kaiserreich will einen Beitrag zur Erklärung richterlicher Urteilsfindung im Spannungsfeld von Auslegung von Gesetzen einerseits und außerdisziplinären Einflüssen andererseits leisten. Dabei ist sie – recht vielversprechend – gleichzeitig Institutionen- und Verwaltungsgeschichte, Bürgertumsgeschichte und Geschichte der Rechtsprechung. Im ersten Teil, der Geschichte der Gerichtsverwaltung, gewinnt man neue Eindrücke von den Problemen der deutschen Kleinstaaten, die in das neue Deutsche Reich integriert wurden, sich aber bemühten, darin nicht aufzugehen und einen Rest von Selbständigkeit zu behalten. Gerade im Justizwesen, unter dem kraftvollen und vereinheitlichenden Einfluss der Reichsjustizgesetze, gestaltete sich solches Bemühen um Eigenständigkeit schwierig. Konnte man in den 1880er Jahren noch aus einer fi-

nanziell komfortablen Position agieren und die Gerichte recht großzügig mit Richtern ausstatten, verschlechterte sich die Situation nach 1900 zunehmend.

Im zweiten Teil geht es um das Personal der Gerichte, die Richter und Staatsanwälte. Die Auswertung des Vf.s ergibt Bekanntes – hohe Selbstrekrutierung und überwiegend soziale Herkunft aus dem Bürgertum, Studium im nahen Göttingen, Netzwerkbildung durch Eheschließungen. Der Autor macht zu Recht darauf aufmerksam, dass es sich bei diesem Bürgertum in dem kleinräumigen Umfeld Braunschweigs nicht um „die“ Oberschicht handelt.

Im dritten – sicherlich interessantesten Teil – geht es um die Rechtsprechung. Dabei liegt dem Autor daran, dem gängigen Vorwurf von „Klassenjustiz“, den man den deutschen Richtern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts lange gemacht hat, zu widerlegen. Mit einem Sample von nur 120 Prozessen ist das nicht unbedingt leicht. Aber der Befund, den der Vf. präsentiert, erstaunt keineswegs. Manche Urteile in Fällen von Majestätsbeleidigung, Schlägereien und Landfriedensbruch fielen vergleichsweise hart, andere milder aus. Eine schlichte Form von Klassenjustiz hat es jedenfalls in Braunschweig und auch anderswo im Kaiserreich nicht gegeben. Auch die Urteile bei Eigentums- und Sexualdelikten und Betrug bestätigen das. Wie heute werden Deliktstruktur und soziale Zugehörigkeit der Tatverdächtigen von ökonomischen Bedingungen wesentlich mitgeprägt. Große Strenge kann der Vf. eigentlich nur bei Prozessen gegen Frauen (wegen Eigentumsdelikten, aber auch Kindsmord) feststellen. Insgesamt scheinen die Richter in Braunschweig besser als ihr – angeblicher – Ruf. Ihr Weltbild und damit auch ihre Urteile waren von einer bürgerlichen Moral und der Vorstellung von moralischer Verdorbenheit vor allem bei Menschen aus den „niedereren Volksklassen“ geprägt. Das hat sie aber nicht daran gehindert, im Rahmen der Gesetze nachvollziehbare Urteile zu fällen.

---

*Ulrike Schaper*, Koloniale Verhandlungen. Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916. Frankfurt am Main/New York, Campus 2012. 446 S., € 39,90. // oldenbourg doi 10.1524/hzhz.2013.0368

---

Winfried Speitkamp, Kassel

Das Kolonialrecht war ein zentrales Instrument, um Herrschaft in Übersee zu etablieren und Hierarchie alltagstauglich umzusetzen. Zahlreiche zeitgenössische ju-